

An das Finanzamt

Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze:
Die mit dem Fragebogen angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 137, 138 in Verbindung mit den §§ 90, 93 und 97 der Abgabenordnung erhoben.

Steuernummer

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Fragebogen für juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Überprüfung der Voraussetzungen

- a) der §§ 1 Abs. 1 Nr. 6 und 4 KStG: Steuerliche Erfassung von (weiteren) Betrieben gewerblicher Art
- b) der §§ 2, 2b UStG: Umsatzsteuerliche Erfassung der wirtschaftlichen Tätigkeiten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Bezeichnung der juristischen Person des öffentlichen Rechts			
1. Trägerkörperschaft (z.B. Gemeinde, Zweckverband, Kommunalunternehmen, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kirchenstiftung)			
2. Anschrift			
<i>Hinweis: Sofern Schriftverkehr nicht an o.g. Anschrift gerichtet werden soll, bitte in Tz. 8 besonderen Zustellvertreter benennen.</i>			
Angaben zu der unterhaltenen Einrichtung			
3. Bezeichnung der Einrichtung (Betrieb gewerblicher Art oder wirtschaftliche Tätigkeit)			
4. Anschrift, Sitz der Geschäftsleitung			
Telefonisch erreichbar unter Nr.			Fax:
5. Bankverbindung <i>Bitte stets angeben!</i>	IBAN:		BIC:
Geldinstitut und Ort			
Name eines von Nr. 1 abweichenden Kontoinhabers			
6. Rechtsform, Organisationseinheit (z.B. Eigenbetrieb, Regiebetrieb, Landesbetrieb)			
7. Gesetzlicher Vertreter			
Straße, Hausnummer			
Postleitzahl	Ort	Postleitzahl	Postfach
Telefonisch erreichbar unter Nr.			Fax:
8. Zustellvertreter (Bitte Vollmacht beifügen)			
Straße, Hausnummer			
Postleitzahl	Ort	Postleitzahl	Postfach
Telefonisch erreichbar unter Nr.			Fax:
9. Art der Tätigkeit (falls mehrere Tätigkeiten ausgeführt werden, bitte in eigener Anlage gesondert anführen)			
10. Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit (falls mehrere Tätigkeiten ausgeführt werden, bitte in eigener Anlage gesondert anführen)			

11.	voraussichtlicher Jahresumsatz aus dieser Tätigkeit:€ (falls mehrere Tätigkeiten ausgeführt werden, bitte in eigener Anlage gesondert anführen)								
Angaben zur Umsatzsteuer									
12.	<input type="checkbox"/> Umsatzsteuer-Voranmeldungen werden bereits unter Steuernummer abgegeben. <input type="checkbox"/> Die juristische Person des öffentlichen Rechts hat bereits für eine frühere Tätigkeit folgende UStId-Nr. erhalten: Vergabedatum: <i>Wenn zutreffend, dann Angaben zu 13. – 18. entbehrlich.</i>								
13.	Gesamtumsatz	aller wirtschaftlichen Tätigkeiten der juristischen Person des öffentlichen Rechts (geschätzt, in €): <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; text-align: center;">im Jahr der Betriebseröffnung</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">im Folgejahr</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">im laufenden Jahr (falls dieses nicht das Betriebseröffnungsjahr ist)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">.....</td> <td style="text-align: center;">.....</td> <td style="text-align: center;">.....</td> </tr> </table>		im Jahr der Betriebseröffnung	im Folgejahr	im laufenden Jahr (falls dieses nicht das Betriebseröffnungsjahr ist)
im Jahr der Betriebseröffnung	im Folgejahr	im laufenden Jahr (falls dieses nicht das Betriebseröffnungsjahr ist)							
.....							
14.	Kleinunternehmer-Regelung¹	<input type="checkbox"/> Der Gesamtumsatz aller wirtschaftlichen Tätigkeiten der juristischen Person des öffentlichen Rechts für das Jahr der Betriebseröffnung wird die Grenze von 22.000 € voraussichtlich nicht überschreiten ² : <input type="checkbox"/> Die juristische Person des öffentlichen Rechts nimmt die Kleinunternehmerregelung (§ 19 Abs. 1 UStG) in Anspruch. Sie weist in Rechnungen keine Umsatzsteuer gesondert aus und kann keinen Vorsteuerabzug geltend machen. <i><u>Hinweis:</u> Angaben zu den Tz. 15 bis 18 sind nicht erforderlich; Umsatzsteuervoranmeldungen sind nicht abzugeben.</i> <input type="checkbox"/> Die juristische Person des öffentlichen Rechts verzichtet auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung. Die Besteuerung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des UStG für mindestens fünf Kalenderjahre (§ 19 Abs. 2 UStG); Umsatzsteuervoranmeldungen sind monatlich abzugeben.							

¹ Behörden des Bundes und der Länder können die Kleinunternehmerregelung nicht in Anspruch nehmen

² Sofern die Einrichtung bislang bereits wirtschaftlich tätig war, jedoch keinen BgA begründet hat und jetzt eine umsatzsteuerliche Erfassung wegen § 2/ 2b UStG erfolgen muss, ist ausschließlich auf die Grenze von 22.000 € im Jahr der steuerlichen Erfassung abzustellen

15.	Zahllast/ Überschuss geschätzt ³	<input type="checkbox"/> Umsatzsteuerzahllast geschätzt€ <input type="checkbox"/> Umsatzsteuerüberschuss geschätzt€ <p>Beträgt die Umsatzsteuerzahllast mehr als 7.500 € ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum, in allen übrigen Fällen das Kalendervierteljahr.</p> <input type="checkbox"/> Ich wähle an Stelle des Kalendervierteljahres den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum, weil der Überschuss für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich mehr als 7.500 € beträgt. <p>Die Voranmeldungen sind grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln (§ 18 Abs. 1 Satz 1 UStG). Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.elster.de.</p>
16.	Soll-Versteuerung/ Antrag auf Ist-Versteuerung ⁴	<p>Die juristische Person des öffentlichen Rechts berechnet die Umsatzsteuer nach</p> <input type="checkbox"/> vereinbarten Entgelten (Soll-Versteuerung). <input type="checkbox"/> vereinnahmten Entgelten. Die Ist-Versteuerung wird hiermit beantragt. <input type="checkbox"/> Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz für das Jahr der Betriebsöffnung wird voraussichtlich 600.000 € nicht übersteigen. <input type="checkbox"/> Es besteht eine Befreiung nach § 148 Abgabenordnung. <input type="checkbox"/> Es werden Umsätze im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz getätigt.
17.	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	<input type="checkbox"/> Die juristische Person des öffentlichen Rechts benötigt für die Teilnahme am innergemeinschaftlichen Warenverkehr/Dienstleistungsverkehr ⁵ eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.).
18.	Pauschalierung der Umsatzsteuer gem. § 24 UStG	<p>Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze wird die Steuer und werden die Vorsteuerbeträge gemäß § 24 UStG mit Durchschnittssätzen festgesetzt. Der Unternehmer kann jedoch spätestens bis zum 10. Tag eines Kalenderjahres erklären, dass seine o.a. Umsätze vom Beginn des vorangegangenen Kalenderjahres an nicht nach § 24 UStG, sondern nach den allgemeinen Vorschriften des UStG besteuert werden sollen (Option zur Regelbesteuerung).</p> <p>Diese Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für 5 Jahre und kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres widerrufen werden.</p> <input type="checkbox"/> Die juristische Person des öffentlichen Rechts verzichtet auf die Anwendung des § 24 UStG und besteuert die im Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erzielten Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG (Regelbesteuerung)

³ Behörden des Bundes und der Länder haben die Voranmeldungen monatlich abzugeben

⁴ Einrichtungen des Bundes und der Länder können eine Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG) nur unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 UStG vornehmen

⁵ Innergemeinschaftlicher Warenverkehr liegt bei Bezug von Gegenständen oder Waren aus dem EU-Ausland vor

Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer				
19.	Zahl der Arbeitnehmer (einschließlich Aushilfskräfte)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">insgesamt:</td> <td style="width: 50%;">davon geringfügig Beschäftigte:</td> </tr> </table>	insgesamt:	davon geringfügig Beschäftigte:
insgesamt:	davon geringfügig Beschäftigte:			
20.	Beginn der Lohnzahlungen			
21.	Voraussichtliche Lohnsteuer im Kalenderjahr	<p>..... €</p> <p>Hinweis: Die Höhe der Lohnsteuer bestimmt den Anmeldezeitraum gem. § 41a EStG</p> <p>Die Lohnsteuer-Anmeldung ist grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln (§ 41a Abs. 1 Satz 2 EStG). Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.elster.de.</p>		
22.	Die für den Lohnsteuerabzug maßgebenden Lohnbestandteile werden zusammengefasst im Betrieb/ Betriebsteil:	Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
23.	<input type="checkbox"/> Lohnsteuer-Anmeldungen werden bereits unter Steuernummer abgegeben.			
<p>Ich versichere, die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.</p> <p style="text-align: center;"> </p> <p style="text-align: center;"> Datum Unterschrift des gesetzlichen Vertreters </p>				